

V c
4056



K:3

8

2



N: 35,14

C O P I A

Aufschreibens

V c

4056

Der Churfürstlichen

Durchleuchtigkeit zu Sachsen/ıc.

Wegen eines Convents der Evangelischen
vnd Protestirenden Chur, Fürsten vnd Stände
des H. Röm. Reichs/naher Leipzig auff den
6. Februarii, Anno. 1631.

Beneben der Copia Hohermelter Ihrer Churfürstl.
Durchleuchtigk. zu Sachsen/ıc. Proposition vnd Vortrags/
An Hochst, Hoch, vnd Wolermelte Chur, Fürsten vnd
Stände den 10. Februarii, Anno 1631.
geschehen.

Deßgleichen

Copia zweyer Schreiben/

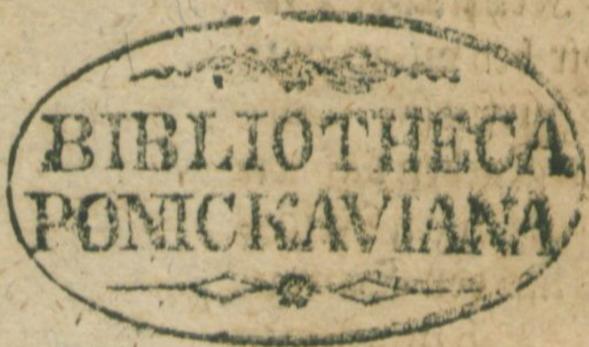
Eins an die Römische Käys. May. ıc.

Das ander/an Chur Mayntz/ Trier/ Cölln
vnd Bayern/ ıc.

So die samptliche Evangelische/ Protestirende Chur, Fürsten
vnd Stände/ıc. auff obgedachtem Convent zu Leipzig/ den
24. Martii, Anno 1631. abgehen
lassen.



Getruckt Im Jahr M. DC XXXI.





Copia Ausschreibens

Der Churf. Durchl. zu Sachsen/ 2c.

Wegen eines Convents der Evangelischen vnd Prote-
stirenden Chur. Fürsten vnd Ständen naher Leipzig auff
den 6. Febr. Anno 1631.

Von Gottes Gnaden/ Johann Georg Herzog zu Sachsen/
Gültich / Cleve vnd Berg/ Churfürst/ 2c.



Unsern Gruß zuvor/ 2c. Der Röm. Keyf. M. Uns-
serm Allergnedidsten Herrn / haben wir bey vnlängst zu
Regensburg gehaltenem Keyserl. vnd Churfürstl. Con-
vent, vnderthänigst beweglich zuerkennen gegeben daß wir
wegen des noch immer fort wehrenden trüblichen Reichs
Zustandes / nicht umbhülten / Uns mit den Evange-
lischen Ständen an einem bequemen Ort zusammen
zubetagen / vnd mit denselben Christliche friedfertige Vnderredung zu pfle-
gen / wie vnverlehtes Gewissens / Ehr vnd Nahmens es also endlich anzu-
greiffen / vnd sich zu bezeigen / damit es gegen Gott / seiner betrüben Nothlei-
denden Kirch / wehrten Posteritet / auch Allerhöchstg. Keyserl. Mayst. als
dem höchstgehrten Oberhaupt / zuverantworten seyn möchte / Inmassen wir
dann auch an getrewer Sorgfalt / fleissiger Bemühung / vnd respectivè vn-
terthänigster Bitt / vñ freundlichen Anerinnerung bey Allerhöchstged. Ihrer
Keyf. M. vnd vnsern Catholischen Herrn Mit Churfürsten / zumahl aber
Chur Meynens vnd Bayern &c. ganz nichts haben ermanglen lassen / daß
man in puncto des außgelassenen Keyf. Edicts vnd dessen Execution gülti-
che tractaten einräumen wolte.

Diemeil vns dann kurz veruckter Zeit glaubwürdiger Bericht für-
bracht daß hochgedachter Unserer Herrn Mit Churfürsten &&& nach der
Endung obbenantes Convents sich dahin anerklart / wie ihnen nicht zuwider

A ij

daß

4

daß vber die / zu besagtem Regenspurg zwar nur in privato vnd Discursweiss
hinc inde communicirte puncta, vnd sonst der sürgangenen Excessen halber
gütliche tractaten vnd Handlung gepflogen würde / daß auch Ihre EEE. ge-
traweten / andere dero Religions Verwandte Fürsten vnd Stände / in gleich-
mässiger Friedliebheit zu vermögen.

Vnd aber von des Herrn Churfürsten zu Brandenburg & auch vnder-
schiedlichē andern Hohen vnd Nider Reichs Ständen darfür gehalten wor-
den / daß auß vielen hochwichtigen vernünfftigen motiven vnd Ursachen ei-
ne hohe Nothwendigkeit seyn wolte / daß ehe vnd zuvor die tractaten zu
Francfurt an die Hand genommen / die Evangelische vnd Protestirende
Stände zusammen gelangen / vnd zu Beförderung solcher bevorstehenden
gütlichen tractaten in friedliebenden Vertrauen sich mit einander vnderre-
den möchten / &c.

Vnd demnach bey vns / nochmals wegen Anstellung solcher Zusam-
menkunfft fleissige vnd bewegliche Erinnerung gethan / vnd wir gleichwol
nicht gern etwas / so der Sachen zum besten vnd zu glückseliger Afferwirung
dieses Christlichen vorgesezten Zweck's gereichen könnte / vnderlassen wolten.
Als haben wir endlich hierzu den 6. Februarij des / Gott gebe zu Fried vnd
Ruhe / bald angehenden 1631. Jahrs in vnser Statt Leipnig ernent / vns auch
mit des Herrn Churf. zu Brandenburg & berührte Zeit vnd Ort in der Per-
son / vermittelst Göttlicher Verleyhung einzukommen / vñ den Berathschla-
gungen selbst beizuwohnen / vergleichen / &c.

Wann vns dann Ewer sonderbahre Lieb zu dem allein seligmachen-
den Wort Gottes / auch Sorgfaltigkeit vor die Conservation vñ Fortpflanzung
der Lehr Augsp. Confession bekennit / Als stellen wir zu Ewerm Willen
vnd gefallen / ob ihr jemand's der Ewrigen mit plenipotenz vnd Vollmacht
der gestalt abordnen wollet / damit sie obbenantes Tages vnd Orts gleichfalls
einkommen / bey der Consultation sich finden lassen / vnd dasjenige beden-
cken / auch ohne hinderbringen schliessen helfen / wie man sich bey vorstehen-
den gütlichen tractaten zu Francfurt mit den Herrn Cathol. Chur. vnd Für-
sten / oder dero Deputirten / wann darzu anderweit Tagfahrt bestimmet / in ei-
nem vnd andern zu bezeigen / damit es zu Beförderung der Ehre Gottes / Er-
halt. vnd Fortpflanzung seines allein Seeligmachenden H. Worts / der be-
trübten Kirchen zu Trost / den beirangen zur Erquickung / zu Widerbringung
des zwischen den Cathol. vnd Evangel. Ständen so hochnöthigen fast zerfal-
lenen rechtschaffenen alten Teutschen sichern Vertrauens / so wol zu Beför-
derung des so lang desiderirten verlohrenen / Edlen / werthen / allgemeinē Frie-
dens / vnd dem H. Reich zu Nutz vnd Wohlfahrt gelangen / vnd allerseits ges-
gen Jh.

gen Ihrer Keyserl. M. als dem höchstgeehrten Oberhaupt sicherlich / den
Pflichten nach / zuverantworten seyn möchte. Wohin dann auch vnd zu kei-
nem andern Ende vnserer jederzeit geführte vnd noch führende Christliche In-
tention, getreue Sorgfalt vnd friedfertige Bedanken vngefärbet gerichtet.
Wolten wir Euch nicht bergen / vnd seind Euch mit Gnaden wol gewogen.
Datum Dresden am 29. Decemb. Anno 1630.

Johanns Georg / Churfürst / etc.

C O P I A

Propositionis vnd Vortrags

Der Churf. Durchl. zu Sachsen / etc.

Wey dem zu Leipzig angestellten

Der Evangelischen vnd Protestirenden Churf. Fürsten
vnd Stände des Heyl. Reichs Convent, beschehen /
den 10. Februarij / 1631.



Er Durchleuchtigste Churfürst zu Sachsen / vnd Burggraff
zu Magdenburg / etc. Achzet ganz vnnötig zu erholen / auß was
hochwichtigen / friedliebenden motiven vnd Ursachen / auch zu
was Intent vnd Ende Ihr Churf. D. vffinstendiges anhalten /
vnd hoch vnd wolvernünftiges Gutachten der Churf.
Durchl. zu Brandenburg vnd vieler anderer hohen vnd nidern Evangeli-
schen vnd Protestirenden Ständen / diesen gegenwertigen Convent anhero
in dero Statt Leipzig bestimmet / weil solches alles auß dem ergangenen Auf-
schreiben nottürfftig zu ersehen.

Daß nun höchstermelte Churf. Durchl. zu Brandenburg / wie dann
auch etliche ansehnliche Fürsten / vnd dann andere Stände vnd beschriebe-
ne Stätte / in der Person / theils auch durch Abgesandte vnd Deputirte er-
schienen / Solches vernehmen Ihre Churf. Durchl. zu Sachsen / respectivē
freundlich / gnädigst vnd gern / vnd wünschen zu forderst von Gott dem All-
mächtigē / daß derselbe zu den bevorstehenden Consultationibus seinen hoch-
würdigen H. Geist mittriglich geben vnd verleyhen wölle / damit nicht allein

A iij

alle

8
alle vnd jede Consilia zu seines Allerhöchsten Nahmens Ehre / Fortpflanzung
vnd Erhaltung seines allein seeligmachenden Wortes / zu Trost der betrubten
vnd betrangten Kirchen / Conseruation der Röm. Keyserl. M. gehöronden
Auctoritet vnd Respects, Stabilirung deren mit so grossem Fleiß / Mühe
vnd Vorsichtigkeit heilsam verfaßten Reichsgesetz / Constitutionen vnd
Ordnungen / Erquickung vieler Tausent vnd aber Tausent / winflenden vnd
in eusserster Noth / Jammer vnd Elend begrieffenen Menschen / so wol zu Er-
rettung der so thewer vnd mit Vergießung so vieler tapfferen Bluts heroisch
erworbenen vnd jederzeit mit grosser Magnanimitet vnd Großmütigkeit er-
haltenen Teutschen Libertet / Ingleichen zu wider Aufriehung des zwischen
den Catholischen vnd Evangelischen Ständen allzusehr zerfallenen Vertra-
uens / vnd dann Reducirung des höchstnöthigen Gott vnd Menschen wohl-
gefälligen fast ganz erloscheneu lieblichen / seeligen / sicheren vnd beständigen
Friedens dirigirt, sondern auch diesen löblichen vñ nöthigen Scopu glücklich
vnd rühmlich erzeihen mögen / Inmassen dan Ihre Churf. Durchl. zu Sach-
sen auß Christlichem auffrechtem Teutischem Gemüth hiemit nochmals we-
gen Ihrer Christlichen Andacht / vnd herzlichen Lieb gegen Gott / vnd dessen
allein seeligmachenden Wortes / vnd das dieselbe bey der vngewenderten Aug-
spurgischen Confession / nach dem Exempel der höchstgeehrten Vorfahren
bis in Ihren seeligen hintritt Gottselig / Fest vnd Standhafftig in getreuer
vnterthänigster gehorsambster Devotion gegen die Röm. Keyserl. M. als das
höchste Oberhaupt / vnd dann das Heil. Röm. Reich wie die schwere Pflicht /
damit Allerhöchstgedachter Ihrer Keyserl. M. vnd dem H. Röm. Reich sie ver-
wand / erfordert / sich gebührt / vñ einem hochlöblichen Churfürsten des Reichs
wol anstehen thut / vñ außgesetz verbleiben wollen / öffentlich contestiren vnd
bezeugen / auch dannhero alle ihre nachschlagen zu obigen angedeutem
Zweck jederzeit ferner zurichten / vnd denselben durch Gottes Güte zuerlan-
gen keine Mühe / Kosten / Gefahr vnd Fleiß zu sparen / bedacht vnd gemeint
seind / Gestalt dan Ihre Churf. Durchl. zeit dero nunmehr fast zwanzig
Jährigen / auß Gnaden / Gottes geführten Churfürstlichen Regimentes / sol-
ches in allen Ihren Consiliis vnd Actionibus Reichs vnd Weltkundig ge-
mugsamb erwiesen vnd dargethan.

Vnd demnach den Hochlöblichsten Churfürsten zu Brandenburg / auch
hochlöblichen anwesenden Fürsten vñ andern löblichen beschriebenen Stän-
den vnd Stätten / was an 160 zu deliberiren seyn wolle / auß dem Aufschrei-
ben allbereit zur gnüge innotescirt, dieselbe auch sonder einigen zweiffel die
auff dem zu Regenspurg jüngsthin gehaltenem Keyserl. vnd Churf. Convent,
vnd zwar nur in privato vnd discursweise vñ versänglich hinc inde eingeo-
richt:

reich: puncta Christlich / fleissig / höchst / hoch und wolvernünftig verfflich
ponderirt vnd erwogen / vnd wie sich hierauff vnd in diesem ganz hochwichti-
gen schweren Werck in einem vnd andern Christlich / vñverweißlich vnd
friedfertig also vnd dermassen zuerzeigen sehn wolle / damit es allenthalben ge-
gen Gott / der röm. Kays. M. vñd wehrten Posteritet sicherlich zu verant-
worten / einschlossen haben werden.

Als stellen Ihre Churf. Durchl. zu Sachsen denselben allerseits hie-
mit freundlich vnd gnedigst anheimb / ob Ihnen nunnmehr belieben möchte /
auff vorhergehende vmbfrag mit dero höchst vnd hochverständigen / auch ver-
nünftigen Votis vñd friedfertigen Gedancken sich darüber in guter Ord-
nung / von Puncten zu Puncten zu löblicher vnd Glücklicher Attingirung
obberührtes glücklichen Scopis vernehmen lassen wollen.

Welches Ihre Churf. Durchl. zu Sachsen den Anwesenden Chur-
Fürsten vñd andern Ständen vñd Stätten freundlich vnd gnädigst propo-
niren vñd fürtragen zulassen / eine Notdurfft ermessen / denen sie mit Freud-

Väterlichen / Schwägerlichen Vetterlichen Freundschaft / auch
Churfürstlicher Gnaden wol zugethan verbleiben. Signatum
Leipzig am 10. Februarij / Anno 1631.



COPIA





COPIA An Kayf. Majest.

Alledurchleuchtigster / Großmechtigster / Unüberwindlichster Röm. Kayser / E. Röm. K. M. seynd vnserer allerunterthänigste / pflichtschuldige gehorsame Dienste jederzeit mit treuem Fleiß zu vor / Allergnädigster Kayser vnd Herz / rc. Ew. Kayf. M. ist allergnädigst wissend / auß was Christlichen vnd erheblichen motiven vnd Ursachen / vnd was zu friedfertiger intention, Wir die Evangelischen vnd Protestirenden an jeso in meiner des Churfürsten zu Sachsen / rc. Stadt Leipzig versamblete Chur: Fürsten vnd Stände vnd der abwesenden Räte vnd Gesandten / dieses Orts auff zuvorher E. K. M. beschehene vnterthänigste notification zusammen gelanget / vnd haben auch solches auß meinem des Churfürsten zu Sachsen vnterthänigst überschickten Außschreiben / so wol der nunmehr gehorsambst zugesandten Proposition allergnädigst mit mehrem vernommen.

Vnd nachdem wir sörrer nach vollbrachttem Gottesdienst / zu den deliberationen geschritten / haben wir stracks anfänglich den rechten / elenden / betrübten vnd bekümmertlichen Zustand des H. Römischen Reichs / nicht ohne grosse Behemmh vnd Bestürzung betrachtet / durch je sorgfältiger vnd tieffer wir solchen nachgesonnen / je gefährlicher vnd bekümmertlicher / wirdenselben: vnd daß das krancke / vnd gleich in agone liggende Röm. Reich dermassen ermüdet vnd abgemattet / befunden / daß / da nicht solches mit wider Aufrichtung gures Verstandnuß / Rettung der Teutschen libertet, conservir: vnd Erhaltung der fundamental vnd Reichsgesetzen / auch reducir: vnd stabilirung / des allgemeinen / hochedien / sichern Friedens / ehestes erquicket / länger nicht werde dauern / vnd von der Ruin salvirt werden können.

Dann wann wir / worauff seine Ehr / Wolstand vnd Beste bestehet / wegen / So ist vnverneinlich / daß solches vornemblich in der löblichen Harmoni, vnd Gott vnd Menschen wolgefelliger Concordia vnd Einträchtigkeit / vnd dann der Chur: Fürsten vnd Stände präeminentz, dignitet, Ehr / Würdigkeit vnd Freyheit / gegründet / Inmassen solches die güldene Waage weitleuffriger außführt / auch daß diese Grundfest mit den heylsamen vnd

starcken unbeweglichen fulcris des religion vnd prophan Friedens herrlich
 munirt vnd befestiget / so wol förter mit den / so weißlich bedachten Reichs ge-
 setzen / Ordnungen vnd verfassungen löblich / also / vnd dermassen verwahret /
 daß gewißlich solches allen Völkern zu Verwunderung / dem H. Römi-
 schen Reich aber zur grossen Zierde / Ehr vnd Herrligkeit gewesen / vnd gleich-
 vor Menschlichen Augen das Ansehen gehabt / als ob es bey solchen statstli-
 chen vnd herrlichen Verfassungen zu keinem Vbelstandt vnd confusion,
 wollen geschweigen / zu solchen eussersten Noth / Elend vnd Jammer hätte ge-
 rahen können vñ mögen. Da wir nun aber entgegen desselbē jetztge Beschaf-
 fenheit behersigen / so ist leyder als zu sehr vor Augen / vnd kan gewiß ohne
 sonderbahres Hertzweyß nicht wol angeschawet / noch ohne Thränen gleich er-
 zehlet / oder genugsamb mit Worten beschrieben werden / in was vberaus trüb-
 feligen vnd elendiglichen Zustand solches nunmehr gerahen / vnd de præsen-
 ti sich befinden thut.

Denn was Mißerawen vnter den Ständen des Reichs eine geraume
 Zeit hero / herfür gebrochen / wie solches von Jahren zu Jahren gewachsen / vñ
 nunmehr durch die höchstbeschwerliche executionen, wegen des von E. Kayf.
 Mäjest. in puncto der Geistlichen Güter außgelassenen Edicts, vnd andere
 den Ständen zugezogene Beschwermissen vermehrt worden / bedarff keiner
 länglichen Erzehlung / Desgleichen ist allzusehr offenbahr / vñ kan mit
 Händen gegriffen werden / wie hoch vnd vnerhört die so thewer erworbene vnd
 so tapffer erhaltene teutsche libertet, darinnen doch die Ehr vnd Würdigkeit
 des H. Römischen Reichs mitberuhet / betrübt / getrucht vnd beänstiget / die
 starcke vnd unbewegliche fulcra des Religion vñ prophan Friedens sindt
 mercklich gesunken vnd geschwachtet / so wol die heylsamen Reichs Constitu-
 tiones, Crayßverfassungen / vnd andere löbliche Ordnungen vnd Abschied
 dermassen verdunckelt / vñ von vielen zurück gesetzt / daß es gleichen das
 Ansehen gewinnen will / als ob solche mit so grosser prudenz vnd Vorsich-
 tigkeit auffgerichtete Sanctiones vnd Abschiede gar ihren Abschiedt hetten
 vberkommen sollen / welches dann vns allerseits / insonderheit aber vns den
 beyden Churfürsten Sachsen / ic. vnd Brandenburg / ic. als die wir gleich-
 wol die Hauptstück vnd Grundseuln dieses herrlichen / hellenchtenden schönen
 Gebäwes des H. Römischen Reichs mit seynde / trefflich zu Sinn / Her-
 zen vnd Gemüth gehet.

Vnd dieweil das Mißerawen / so sich zwischen den Catholischen vnd
 Protestirenden Ständen / von vielen Jahren hero enthalten / wegen der Geis-
 tlichen Güter / seinen Ursprung mitgenommen / vnd aber nunmehr die Ca-
 tholische Stände hierinnen gütliche Tractaten einzurennen / friedfertige an-

W

erklärung

164

erklärung gethan/ So seynd Wir dñhese in sorgfältigem fleißigen Fürsinnen
ergriffen / wie / vnd auff was masse sich seyten der Evangelischen vnd Prote-
stirenden Ständen auff fünffziger Tagfahrt / so hiezū angestellt werden möch-
te / in rümllicher Friedfertigkeit also zu erweisen / damit es gegen Gott / seiner
Kirche / vnd der werthen posteriter mit gutem Gewissen / Ehre vnd Nahmen
zu verantworten.

Es werden aber Ew. Kayf. Majest. auß höchsterleuchttem Kayserl.
Verstandt / allernädigst selber ermessen / daß in allwege / da erst gute Vorbe-
reitung in glücklichen Tractaten gemacht werden soll / der Sachen Nothdurfft
seyn wollen / daß E. Kayf. M. außgelassenes Kayf. Edict, darauff angeord-
nete Commissiones vnd alle vnd jede executiones ohne Unterscheidt / vnter
was fürwenden / die auch an die Handt genommen werden möchten / gänglich
abgestellt / vnd alles vnd jedes / so dahero vorgangen / so wol sonst einem vnd
andern Evangelischen vnd Protestirenden Ständt / respective wegen Reli-
gions vnd anderer Beschwerdten / benandlichen aber auch des Herzogs zu
Braunschweig / Württemberg / re. Fürst zu Anhalt / re. EE. vnd Fürst. S. S.
ingleichen den Graffen von Hohenloe / re. Stolbergk / re. Lippe / re. Waldeg / re.
Wertheimb / re. Erpach / re. vñ andern mehr / wie nit weniger eelichen Reichs-
stättten auch Fränckischen vnd Schwäbischen Ritterschafft begegnet /
in pristinum statum gesetzt insonderheit aber auch die Evangelische Bürger-
schafft zu Augspurg / wegen ihrer : wider den offenbaren vnd so hochbetheuer-
ten Religionsfrieden / gestellt. E. Kayf. M. Ich der Churfürst zu Sachsen re.
zu mehrmahl außführlich durch starck : vnd beste fundamenta vnterthä-
nigst remonstrirt, von hiezigen Leuthen zugezogenen Verrangnissen plena-
rie vnd völlig erheben / vnd allerdings in vorigen Standt / wegen des freyen
öffentlichen Exercitii Augspurgischer Confession / in Kirchen / Schulen vnd
andern / so ihnen entzogen / restituir werden mögen. Allermassen wir nach-
mals darumb allervnterthänigst vnd gehorhamst bitten vnd anhalten thun /
vnd wenn auch der Cursus Executionum wegen der Geistlichen Güter / sie
rühren vom Kayf. Edict oder anders woher / nicht abgeschafft werden solte /
wolten es ja lauter contradictoria seyn : gütlich zu tractiren / vnd doch nichts
weniger vnter dessen / mit der Einführung Enfferig zu verfahren / dann derge-
stalt würden nicht allein die tractirende Partheyen / in deme ein Theyl die
strenge Waffen in Händen führt / der ander Theil aber inermis, ohne das sehr
ungleich seynd / sondern auch mit gepfändeter Hand die Handlung antretten
müssen / vñ endtlich viele Evangelischen vñ Protestirende Ständen wenig :
vñ wol gang nichts vbrig bleiben / warüber dieselbe anzustellen vñ fürzunehmen.

Was auch wider Ew. Kayf. Majest. außgelassenes Edict, Ich der
Churfürst

Churfürst zu Sachsen / etc. so bald mir solches ankommen / wie auch folgendes
zu mehrmaln mit weitleuffiger Ausführung unterthänigst eingewendet /
auch dabey zugleich / dz ich mich zu solchem gar nit verstehe / noch mich demsel-
ben unterwerffen köndte / mit unterthänigster Bescheidenheit vnd schuldigster
Reverenz austrüchlichen erklärt / vnd weiters bedinget / Ingleichen Ich der
Churfürst zu Brandenburg / etc. auff den jüngst zu Regenspurg gehaltenen
Kays. vnd Churfürstl. Convent in öffentlichem Voto meinen Dissensum
mit gebürendem respect derowegen entdecken lassen / so wir andern der Ober-
Sächsischen / Fränckischen vnd Schwäbischen Eränsses Evangelische
Stände / durch allervnterthänigste Schrift gehorsamst vorbracht / ist E.
Kays. Majest. allergnädigst vnderborgen / vnd es geben auch solches die läng-
lich eingeschickte Schrifften mit mehrem / die wir anhero / so viel die Notdurfft
vnd der Sachen bestes erfordert / hiemit repetirt vnd erholt haben wollen.
Mit nochmaliger allervnterthänigster vnd gehorsambster Bitte / E. K. M.
geruhen / als ein gerechtester vnd gütigster Kayser allergnädigst nach deme
Exempel / dero gloriwürdigsten Vorfahren am Reich / die darinnen ange-
führte vnd wolfundirte rationes vnd Gründe / in Kays. Gütigkeit zuerwe-
gen / vnd denselben statt vnd raum zugeben / auch vns allerseits / daß wir zu
solchem Edict ganz nicht verstehen / noch darein bewilligen können / sondern
darwider besser massen feyerlich auffmaß vnd weise / wie in solchen Fällen im
Römischen Reich herkommen / vnd von vnsern Christlichen Vorfahren ge-
schehen / hiemit vnd Krafft dieses anderweith / schriftlich vor E. Kays. M.
allervnterthänigste contradicendo protestiren vnd bedingen / vnd vnser
sämpliche / vnd jeder seine ihme zustehende Notdurfft omni meliori modo
vorbehalten / nicht verdenken / sondern in Kays. Gnaden vermercken / welches
dann Ew. Kays. Majest. auch daher wegen ihres gerechten vnd gütlichsten
Gemüths / vmb so vielmehr allergnädigst thun werden : Weil es nicht allein
an sich selbst ein allgemeines beneficium juris, sondern auch ein solches im
H. Reich herbracht / für zulässig gehalten / vnd daß es also vorgegangen ad
memoriam posteritatis den Reichsabschieden / inmassen zu Augspurg Anno
1530. vnd dann zu Speyer Anno 1542. verl. Dagegen die Stände : gesche-
hen. Vnd dann / daß diß die Hochwürdigkeit dieser schweren Sache / in all-
wege erfordert / vnd die Evangelischen Protestirenden Stände solche statli-
che rationes vnd fundamenta, dadurch dieselben ihrer Beschwerdten / so wol
quoad formam iudicii & processus, als quoad substantialia edicti zubehau-
pten / vor sich anziehen vnd außführen thun / beporab / daß auch gleichwol von
niemandt nicht verneinet werden mag / wie das von vielen Jahren hero / we-
gen dieser Punkten / zwischen den Catholischen vnd Protestirenden Stän-

infiniter
d Prote
n möch
t / seiner
Rahmen
anserl.
Vorbes
occurffe
ngeord
t / vnter
änglich
em vnd
n Reli-
sags zu
G. B.
ldeg / etc.
Reichs
gegnert /
Bürger
thwer
hffen etc.
nterthä
plena-
s freyen
sen vnd
ir mach
n thun /
iter / sie
n softe /
nichts
n derge
heyl die
das sehr
treten
wenig
nehmē.
Ich der
urfürst



den sich Irrungen befunden / vnd wie es von den Catholischen davor gehalten worden / super dubio intellectu, mit einander different gewesen / vnd jedes Theil seine Ursachen hiebey angezogen vnd vorgeschickt / Davor nun ist es nicht allein von den Ständen selbst / sondern auch von vorigen hochlöblichstern Kaysern jederzeit geachtet worden / wie solches die Reichs Aemter mit mehrem bezeugen.

Vnd sollen nun diese Irrungen zu einer Wichtigkeit gebracht werden / so will ihrer Natur vnd Eigenschafft nach / in allerwege vonnöthen seyn / daß solches auff die Maß / wie es im Röm. Reich herkommen / erfolge. Können auch demnach die Evangelische vñ Protestirende Stände ein anders nicht einrammen / daher mit keinen Executionen beschwert werden / sondern haben viel mehr vor sich die bekandte Rechts Regul / illud solum, quod certum est, ad executionem trahi oportere, incertum vero alterius examinandum relinquit. Was auch an E. K. M. ich Pfalzgraffe Augustus vor mich vnd meines Herren Brudern Pfalzgraffe Johann Friederichs I. in mehrmalen / wegen unserer Religionsbetrangniß / so vns beyderseits von unsers freundlichen lieben Herrn Bruder Pfalzgraff Wolfgang Wilhelms I. angezogen wird / als beyvnderthänigst mit länglicher Ausfuhrung gelangen lassen / ich der Churfürst zu Sachsen / ic. auch dero halber bey Ew. Kayf. Majest. so wol Schriftlich / als durch meine verschienes Jahrs zu Wien gehabt Gesandten / ganz beweglich gehorsambst / gesuchet vnd gebeten / solches alles ist Ew. Kayf. M. allergnädigst wissend. Nun dann vndermeinlich / daß J. W. vnd J. G. G. geborne vnd belehnte Reichsfürsten / welche da unzweifelhaftig des hochbetheuerten Religionfriedens vollkommenlich / fähig / auch durch die vnderliche Ehenlung dero Fürstl. dignitet vnd Würdigkeit nicht priuirt, noch entsetzt / oder durch die Absonderung Pfalzgraff Wolfgang Wilhelms I. vñ Fürstl. Durchl. Recht vnd Gewalt vber dieselbe dero Hoffstätt / Officianten, Diener vnd dero angehörige Familien vnd Vnderthanen / circa p̄m̄ Cham̄ reformandi religionem, eingeräumt / Ein solches auch im Heyl. Röm. Reich nie erhört / sondern vielmehr ein anders herbracht / auch mit geringen Stands Personen vorgegangen.

So ist an E. Kayf. Majest. vnser aller vnderthänigstes vnd gehorsamstes bitten / die selbe wolten ihren I. vnd J. G. G. wie auch Pfalzgraff Georg Gustavus I. vñ J. G. wegen der Graffschafft Beldens führenden Beschwerden hierinnen Kayf. Schutz wiederfahren / vnd in dieser hellen vnd klaren Sachen kan er nicht beträngen noch berucken / sondern daß dieselben bey dero zustehenden Fürstl. Freyheit / auch wegen der Religion allerdings geruhig verbleibem mögen / allergnädigst verordnen lassen

Bekandt

Bekandt ist ferner allergnädigster Kayser / daß der Punctus Justitiæ, dadurch die Thronen der Gewaltigen befestiget / deme vorhergehenden anhangt / was vor grosse Querelen aber / von etlichen vornehmen Ständen / auch dahero geführt werden / geben ihre eingebrachte allerunterthänigste Schrifften / vnd erinnern sich sonderlich Ew. Kayf. M. allergnädigst / was wegen der Churfürstl. Pfälzischen Fürst. Wittiben / Pfalzgraffe Ludwig Philippen / so wol der Herzogen zu Meckelburg &c. vnd Chur: vnd Fürst. S. S. S. vnd anderer klagender Fürsten vnd Stände halber / auff deme mehrmahl gedachtem jüngst gehaltenem Convent zu Regenspurg bey E. K. M. das sämpliche Churfürstl. Collegium vor vnterthänigste Erinnerung gen vnd Suchungen gethan. Desgleichen wegen des Puncts der confiscation der Güter / vnd daß sie solche ihnen vnd andern Ständen des Reichs zum præjuditz nicht einräumen könden / mit stattlichen fundamenten außgeführt / weisen die Schrifften. Es befinden auch E. Kayf. M. selber / daß dadurch den Lehenherren ihr Dominium directum, den vnschuldigen Agnaten aber ihr zustehendes vnd proprio facto acquirirtes jus, simultaneæ investituræ auferirt, vnd ein vnterträgliches præjuditz, allen Lehenherren / auch allen Chur: Fürstl. vnd andern weltlichen Häusern zu gezogen wird / Vnd hierüber werden nun nicht allein die Beschuldigten / sondern auch die Lehenherren vnd andere interessenten, nicht einmahl gehört / inmassen Wir Herzog Johann Casimir zu Sachssen / &c. mit meinem im Stifft Würzburg gelegenen unterschiedlichen Lehen / begegnet / wie dann auch der Commissarius ohn vorgehende Ersuchung vnd Anmelden in mein Ampt Rumbilt / zu ebenmessigen Ende / mit Müssquetirern eingetrungen / so wol sein substitut in der Pflanze Coburg / so dem Ober Sächsischen Crantz incorporirt, dergleichen sich vntersehen wollen.

Herrn Marggraff Christians zu Brandenburg E. vnd Fürstl. B. nebens der Wittvormunden beklagen sich im Nahmen dero Pupillen / der jungen Marggraffen zu Ansbach / daß weltlichen Fürsten ohnmittelbare Lehen von den Catholischen Ständen wolten an sich gebracht / vnd förter die Religion darinn geändert / vnd die Leute in ihren Gewissen jämmerlich geängstiget werde. Nun lassen aber gleichwol die Lehenrechte nicht zu / daß dem Domino Feudi zuwider ein Vasallus eingeschoben / oder aber ein solcher vorgesteller werden solte / dessen er also nicht / wie es in diesen feudis sonst herbracht / mächtig seyn köndte. Insonderheit aber beschweret sich Herzog Herzog Friedrichs Ulrichs zu Braunschweig E. vnd S. B. vber alle maass / daß derselben Beschwerdien / insonderheit aber / wegen der Gelder / so an E. Kayf. M. von der Königlichem Bürdigen in Dennemarc kommen / vnd dieselbe förter deme

14

Generaln. Graffen von Tilly allerhöchdigst überlassen / deshalb nunmehr
Ihre E. G. G. sehr getrimmelt viel ansehnliche und austrägliche Kempter dar-
für occupirt, auch etliche gar gedachtem Graffen Tilly re. Erblich / und zwar
cum jure superioritatis, welches doch Rechte nicht zugeben / im Reich / nicht
herbracht / auch in grösser Ferrüttung desselben wolgefassten Ordnungen und
gans weitsehender consequentz gereichen wolte / zugeschlagen werden / unge-
achtet dieselbe sich in aller möglichen erbarm und gnüglichen satisfaction an-
erbietet thäte / Desgleichen köndten auch ihre E. und Fürstl. Gn. wegen dero
Hildesheimischen hoch: und wolfundirten Sachen / mit deme im H. Römi-
schen Reich beandten männiglich verstarreten / vnd sonderlich durch den
Ann. 1600. allgemeinen erfolgten Reichs deputation Abschied / welcher
durch der Herrn Cameralen gegen Verordnung gar nicht geschwecht / noch
weniger auffgehoben werden möchte / heylsamb zugelassenen remedio reviso-
rio cum effectu suspensivo nicht gehört werden / auch dero selben Bestung
vnd residenz Wolffenbüttel noch diese Stunde / ungeacht getroffenen ac-
cords, reversaln vnd Erklärung / in sonderheit aber auch / E. Kayserl. M.
ergangenen Kayserl. gerechten Befehls mit starcken Guarnisonen / so ihre
E. vnd F. G. mit dero vnerträglichem Beschwerung / in ihrer grösten noth li-
centiren musste / belegt / welche Beschweruß dann auch von Herzog Chri-
stians von Braunschweig vnd Lüneburg E. vnd Fürstl. G. abgesandten / er-
holet worden.

So beklagt man sich auch nicht wenig / daß in Religionsfachen / da
Urtheil ergangen / die beschwerten Parthenen mit denen / in rechten zugelas-
senen heylsamen Mitteln / nicht weiter gehört / oder schriftliche Handlung
angenommen / sondern dieselbe bißweilen mit beschwerlichen Berweiß vnd
Betrohung zurück gegeben werden wolten / Derwegen bitten E. Kayf. M.
wir allervnchänigst vnd gehorsamblich / sie wolten diesen vnd allen andern
Beschwerden / als ein gerechtester Kayser / iusto aequitatis & iustitiae aequi-
librio, recht vnd billichmäßige remedirung / aller gnädigst vñ verlängert zu de-
ro vnsterblichen Nachruhm / ertheilen / vnd die Betrangten nicht vnerhört
lassen. So viel dann der Chur: Fürsten vnd Stände præminentz, Ho-
heit / Ehr / Würde vnd Freyheit betrifft / ist zwar vorgehendts allbereit zum
Theil berührt / in was Betrangniß vnd beschwerlichem Zustandt sich sol-
che befinden / auch lenter allzusehr beandt vnd offenbahr / wie dieselben durch
die vnerhörten grausamen Kriegspressur / vnd andere vielfältige exorbi-
tantiën verlegt / beschimpfft vnd herunter bracht / Ingleichen van dem
sämpelichen Churfürstl. Collegio Sw. Kayf. M. allbereit von Mathhausen
auf / Anno 1627. lenglich vnd außführlich vnerthänigst berichtet vnd vor-
gestellt /

gestellet / so wol auß dem jüngst gehaltenem Kayserl. vnd Churfürstl. Con-
vent zu Regenspurg / E. Kayf. M. durch die sämpliche Herrn Churfürsten
ebener massen mit vielen vmbständen gehorsambst representirt worden. So
habe auch Ew. Kayf. Majest. Ich der Churfürst zu Sachsen / ic. meines
tragenden Churfürstl. Ampts / auß schwerer Pflicht vnd Erro / damit Ew.
Kayserl. Majest. vnd dem H. Reich Ich obligirt vnd verbunden / beydes
durch Schrifften / so wol auch meine sonderbare Abgesandten / neben aller
vnterthänigster Einreichung eines schriftlichen Memorials / dermassen
vmbständig / vnd mit solcher beweglichen Aufspruchung / vnd was dabey / da
getreue vnd gehorsame Chur : Fürsten vnd Stände ihren gerechten / vnd in
E. Kayf. Majest. Königl. hochbethewerten Capitulation heylsamen Reichs
Constitutionen vnd Ordnung / auch beandtem Herkommen wol vnd vest be-
gründeten allervnterthänigst : vnd gehorsambsten Suchen / nicht erhört / vnd
der in bitteren vnd betrübtten Elendt lebende / biß auff den eussersten Grad auß-
gefogene vnd gleich in volliger desperation begriffene gemeine Mann nicht
erquicket werden solte / außschlagen / vnd daher zu befahren seyn möchte / vn-
terthänigst trewlich vnd gehorsamblich vorbracht / vnd vorbringen lassen /
Ich der Churfürst zu Brandenburgt. / ic. auch gleichfals öffters / so wol eben-
mäßig wegen meines tragenden Churfürstlichen Ampts vnd beandter Treu
als we. en der Wir vnd meinen getreuen Vnterthanen / vnd Land vnd Leu-
ten auffm Hals liegenden vberauß grossen Beschweruissen remonstrirt.

Wir die Fürsten / Graffen vnd Herrn Wehemütig / Ingleichen Wir
die treue Reichs : vnd Ansee Stätte ganz vielfältig sehr kläglich vnd schmerz-
lich / allervnterthänigst vnd gehorsambst berichtet / daß wir fast ganz vn-
nöhten erachten / solches anhero etwas weiter zgedencken / Weil aber die
Noth vnd Beschwerung täglich grösser werden vnd wachsen / so wollen Wir
solches nur etwas ferner allervnterthänigst erzehlen.

Vnd ist nun zwar anfänglich auß Ew. Kayf. Majest. Königlichen
Capitulation, so wol den Reichs Constitutionen vnd Satzungen / auch vn-
läugbaren Herkommen / gnugsamb beandt / was in dem H. Römischen
Reich / so wol in defensiv : als offensiv Kriegen / vnd in derer Beschliessung
vnd Föhrung / für ein modus vorgeschrieben / vnd wie allerseits damit auch
in den Reichs Contributionen verfahren werden soll / so wol in den höchsten
Nöhten des Reichs / vnd da auch der gewaltige grausame Erb : vnd Erb-
feindt Christliches Rahmens der Türck / das Reich vnd dessen Vormawer
zum hefftigsten beträngt / angefochten / vnd solches in höchster Gefahr begrif-
fen gewesen / gehalten worden / Wie es aber anhero ein Zeit hero in Imperio
damit hergangen / da wollen wir die beyden Churfürsten / vns nur vmb ge-
liebter

libter kurg willen / auff vnserer jnnast zu Regenspurg geführte publica vota referirt vnd gezogen haben. So bald ein Trewer durch Gottes Güte geleschet / vnd man der guten gewissen hoffnung gelebet / es würde nunmehr der Friede widerumb etwas herfürblicken / vñ die getrewe gehorsame vnd vberaus gedultige Nothleidende Reichstände etwas erfrischt vnd erquicket werden / so hat man stracks widerumb mit grossen vnerhörten neuen Werbungen / das Reich angefüllet / vnd die Evangelischen vnd Protestirenden Stände guten theils / damit gleichsamb vberschwemmet / vnd wann sie hernach eine geraume Zeit solchen auff dem Hals gelegen / jämmerlichen gequelet / vnd fast Marck vñd Wein außgefogen / hat man dieselbe an frembde Dertter / ja auch gar außser Reich verschicket / vnd dadurch deme H. Römischen Reich / bey den außwärtigen Potentaten nicht geringen Haß vnd Gefahr / welches doch / vermög der gülden Bull / mit grossen Fleiß vñd Vorsichtigkeit trewlich verhütet werden soll / auff den Hals gezogen / vnd dieselben dadurch in die Waffenbrache / sondern auch in deme vorgeben / daß man zu erhaltung des H. Reichs Reputation, vnd Bewahrung dessen Confinen vnd Grängen / getrewer Chur vñd Fürsten Lande / Pässe / Bestungen vnd Dertter occupiren, vnd mit starkem Kriegsvolck besetzen vñd besetzen müste / ist damit hernach anders nichts außgerichter worden / dann daß solches den angrenzenden Potentaten vor suspect vnd verdächtig vorkommen / vnd damit in das Reich gleichsamb gelocket vnd gezogen / vnd in deme man getrewen Ständen des Reichs nicht trawen / sondern alles selber verwahren wollen / solches hernacher viel mehr mit grosser discrepation verlohren / vnd der anziehenden Gegenparthey zur Beuthe quitiret. Da auch getrewe Stände des Reichs in derselben Lande der Soldatesca nach ihrem Willen vnd Begierde zuhassen / nicht zulassen wollen / hat man sich fast nicht geschewet / sie für Reichsfeinde außzuschreyen / denselben gang keine Werbung noch Verfassung / zu defendir: vnd beschützung ihrer Lande vnd Leute / verstatet / sondern ihnen viel mehr derwegen außs hefftigste zugesetzt / mit den Werbungen ist es vber alle maas beschwerlichen zugegangen. Item / der sich nur gleich angemeldet / ist solche nachgelassen / vnd demselben hierzu eines vnd des andern getrewe gehorsamen Stands / Lande / Herrschafft vnd Gebieth / als wenn man solches gar gut Zug / vnd der getrewen Stände Lande / andern Leuten / frey vnd eygen / assignirt, Dieselben haben so dam / weiter nach ihrem Begehr vnd vnersätlichen Geiz / vnd damit sie sich nur herfür thun / prächtig vñd statlich halten / vnd ihren Seckel füllen möchten / solche Dertter dermassen beängstiget vnd außgemattet / daß es nit gungsam zubeschreiben. Ohne Ansehen der qualiteten, hat man die Befelch außgetheilet / auch so gar / daß man auch Page vnd Lacquen Compagnien vnder

untergeben/welches doch nur blinde Compag. da kein einziger Soldat jemals
 erworben gewesen / darauff dann ebener massen nicht anders / als weren sie
 Complet der geordnete Unterhalt / eingetrieben worden / Mit dem marche
 ist es gleichfals bekümmertlich hergangen / kein Chur: Fürst oder Stände des
 wegen ersucht / sondern ohn alle Ordnung so viel Regimentter / als es dem
 Commissarius oder andern gefallen / vnnnd sie nur selber gewolt / die Quer vnd
 die Länge durch ihre Lande geführt / die Quartir mit Gewalt auch wol auff
 Chur: vnd Fürstl. Häusern vnd Vorwercken / genommen / vnnnd vber alle
 Maass vbel vnd erbärmlich gehaufet / ein vberaus grosses Geld von den Ar-
 men Unterthanen durch Marter vnd Pein / die nicht alle zuerzehlen / erpresset /
 auch mit Abnehmung der Pferde / Verderbung des gefundenen Vorraths /
 Verschlagung des Häußlichen Geräths / Devastirung vnd Ausplünderung
 der Wohnungen / so offtmals Anzündung der Quartir / einen solchen Scha-
 den vnd Verderblichkeit eingeführt / daß es nicht hoch genug zu beklagen / die
 Excursionen vnd andere Plackereyen vnnnd Raubereyen / haben nicht allein
 den Hauswirth vnd Ackerman an seiner Häußlichen Nahrung vnd Arbeit /
 gänzlich verhindert / sondern auch fast alle Commercien gesteckt / vnd auß
 dem Lande getrieben. Mit der Kriegsdisciplin / so darbey gehalten / hat es diese
 Beschaffenheit gehabt / daß man oft zweiffeln müssen / ob bey etlichen einige
 Gottesfurcht vnd Schew vor zeitlicher vnd ewiger Straaff / einige Tugendt /
 honestet vnd Erbarkeit / auch einiger respect gegen Chur: Fürsten vnd ande-
 re Häuser forth mehr zu finden / Sie haben solche beschimpffet / verachtet / kein
 abmahnen / erinnern / suchen vñ anhalten bey sich gelten lassen / auch wol gar
 hohen Fürstl. Personen / Brügel angeboten / von den Reichs Constitution-
 nen vnd Erantz Ordnungen hat man nicht hören / noch weniger daran im ge-
 ringsten sich verbinden lassen wollen / vñ in Summa / Es seynd von de Kriegs-
 völet solche excels vnd insolentien verübet / solche Schand: vnd Sünden /
 auch mit Schändung Frauen vnd Jungfrauen / vnnnd der Kreistenden / in
 der Gebyrch arbeitenden Weibern / an heyligen Orten / auch auff den Alta-
 ren / so zur Handlung des Hochwürdigsten Abendmals vnsers Herrn
 gebraucht / abschewlich getrieben / daß der gleichen Vnthaten fast von Bar-
 bariſchen Völetern nicht ist gehört worden / ein jeder Commissarius oder
 ander Befelchshaber gibt in der Chur: Fürsten vnd Stände / Landen vnnnd
 Gebietz selbst Ordinanß / man setz die Contributiones, vnd was man nur
 haben will / durch præcept vnd Gebott an / vnd müssen alle Regimentter als
 complet vor voll / mit harten Reichshalern oder grossem Auffgelt / vnd v-
 ber das nach Wochen / vnnnd nicht / wie bräuchlich / nach Monath gezahlet
 werden / vnnnd da man sich darzu nicht stracks versehen will / nimbt man die
 E
 militariſchen

militarischen Executionen zur Handt / rucket in die besten Orter / so noch übrig / vnd verzehret / verheeret / vnd verderbt vollendt den Rest / schicken die getrewen Stände des Reichs ihre Commissarien den Befelchshabern entgegen / vnd wollen die Unmüglichkeit außführen lassen / nimmet man solche gefänglich hinweg / inmassen meinen des Herzogs zu Sachsen Altburg / vnd etlicher andern Stände Abgeordneten begegnet / auch will man in meinen des Churfürsten zu Brandenburg / re. Lande / vngeachtet der ganze Schwarm des Kriegs / in dieselbe bracht / auch zween ganze Crantz / als die New : vnd Pöckermarck / in des Königs in Schweden / re. Hände gerahen / vnd die alte Marck ganz zu grunde verdorben / dennoch die vollige contribution , haben vnd erzwingen / Mir auch für alle meine trewe Bezeigung nicht so viel / von meinen verderbten Landen frey lassen / daß ich darauff meine Guarnison in meiner Residenz vnd Bestungen vnderhalten könnte.

Hierzu ist ferner auch der Catholischen Ligæ Armee kommen / die nicht allein mit eygenmächtigen Durchzügen / den Evangelischen vnd Protestirenden Ständen trefflichen schaden zugefügt / sondern sie ist auch theils denselben ins Land gelegt / darauff ihnen der Vnderhalt geschafft werden müssen / vnd welcher Stand nun nicht alles / was fürgenommen / gut geheissen / vnd wider die jenigen / so man ohne Noth vnd einiges Vorwissen der Stände ins Reich gezogen / sich nicht so fort / als Feind erklären will / der ist vbel außgeruffen worden. Vnd schmerzet vnd betrübt die Evangelischen vnd Protestirenden Stände darzu diß nicht wenig / daß sie gleich das Kriegsvolck mit ihrem euffersten Verderben vnderhalten müssen / so hernach wider sie selbst zu vollstreckung der Executionen / gebraucht wird.

Die Quantitet, was in etlichen Jahren von den getrewen Ständen des Reichs extorquirt vnd erprest worden / erstrecket sich der Schaden vnd Verderb / so Land vnd Leuten zugezogen / vngerechnet / auff viel / viel Millionen vnd eine vberaus grosse vnglaubliche Summ / daß das ganze Reich in etlich hundert Jahren / auch in den euffersten Nothfällen / so viel nicht contribürt, als nur in diesen letzten Jahren die Evangelische vnd Protestirende Stände haben herschiessen müssen / darvon sie doch nicht allein keinen Nutz vnd Frommen gehabt / sondern vielmehr zu Grund verderbt / in Gewissen besträngt / vnd vmb das edle Kleinodt der Teutschen Freyheit gebracht werden wollen / daß demnach von deme agonizirendem Teutschland anjesso gesagt werden mag / was der alte Geschichtschreiber Tacitus, damals von Britannia gemeldet hat / Quod seruitutem suam quotidie emat, quotidie pascit: Vnd obwol solches alles theils mit deme præterdirten casu necessitatis entschuldiget werden will / so ist doch E. Kay. M. allergnädigst wissend / auch jüngsten

jüngsten zu Regenspurg von den sämpflichen Churfürsten ansehentlich auß-
geführt/ vnd von Chur Beyerns L. vnd Churfürstl. Durchl. gar löblich in de-
ro sonderbarem Voto, gefest worden/ daß die Reichs Constitutiones, durch
keine Noth vnd Gefahr/sie seye auch immer so groß/als sie wolle/nicht zurück
gestellet vnd vberschritten werden soll/ zc. sie seynd planè immota, vnd die
Norm vnd Richtschnur/darnach Chur. Fürsten vnd Stände des Reichs re-
girt werden sollen.

Vnd wiewol Ew. Kayf. M. auff obgedachtem jüngst zu Regenspurg
gehaltenem Convent sich allergnädigst/dahin vernehmen lassen/daß sie hier-
innen Kayserliche Remedirung geben wolten/ so seynd doch leider die Be-
schwerden/darsieder vielmehr geheuffet/vnd die vnerhörte vnerträgliche La-
teres dupliciter worden.

Ew. Kayf. M. Commissarius Olla, hat auff dero ihme allergnädigst
ertheilte schriftliche Ordinanz / besage Lit. A. bey vns den Herzogen zu
Sachsen/zc. in gleichem vns den Graffen zu Schwarzenburgk/Stollbergk/
Herrn Reussen vnd Schönburgk/gesucht/daß wir/vnd zwar jeder Herzog zu
Sachsen Monatlich 1454. Thaler reichen solten/Vnd wiewol nun dagegen
die fundbare Unmöglichkeit/ neben vnser zustehenden Freyheit vnd Reichs
Constitutionen vorgeschützt / vnd daß wir auch diß nicht abführen könden/
eingewendet worden/so wird doch anjeseo von den Herzogen zu Sachsen Al-
tenburgk/Wenmar vnd Coburgk/ zc. durch Ordinanz des Generals Tilly
Monatlich zehen tausent Reichshaler/vnd also mehr dann fünfffach als zu-
vor erfordert/ vñ weil es nicht möglich noch verantwortlich solches zu leisten/
werden Wir mit harten Militarischen Executionen, wordurch solches erpreß
werden solle / höchlich betrohet / allermassen Ew. Kayf. M. auß den Beyla-
gen sub Lit. B. vnd C. allergnädigst zuersehen. Vnd nachdem man lester-
melte grosse Summ auff 5400. Thaler Monatlich zuentrichten herunter ge-
setzt / ist man stracks darauff mit etlichen Compagnien vns ins Landt geru-
cket / solche zu extorquirn, darauff nichts anders zubefinden / dann daß man
sich gleich fürgenommen / getrewe Chur. Fürsten vnd Stände / neben dero
Land vnd Leuten ganz zu ruiniren / Dahero Wir vns dann auch/vermögd der
Rechten / vnd sonderlichen des Anno 1555. auffgerichtten Reichs Abschiedts/
wider alle vnd jede / Hohe vnd Niedere Kriegs Officierer vnd Befehlhabere /
dero vntergebene/auch Commissarien, Subdelegirte, vñ wie sie sonst Nah-
men haben inögen / wegen derer vns / vnd vnsern getrewen Vnterthanen/
vnd Land vnd Leuten / zugefügter vnerhörter grausamen / vberaus grossen
Schaden / Verderb / Beschweruß vnd Nachtheil / vnserer Gelegenheit
nach / gebührende vnd rechtmässig zuerholen / hiermit außdrücklich bedingen/

E ij

vnd vor.

vnd vorbehalten. E. Kayf. M. werden sich allergnädigst erinnern / daß auch bey Führung der Türckenriege den Reichsständen vber alle massen beschwerlich: vnd gar nicht thunlich seyn wollen / da man von denselben auch auff Crantzversamblungen die Contributiones allergnädigst erhandlen zulassen / sich bemühet / Sie haben auch 1597. auff dem Reichstage dasselbe rotandē widersprochen / welches auch in An. 1603. geschehen. Dahero dan Wenlandt der hochlöblichste Kayser Rudolpus II. Anno 1605. an J. K. M. derogleichen begehren / an die Crantzstände gethan / selbst nicht Abredig seyn können / daß solches im Reich jederweisen für bedenklich gehalten worden.

Weil aber selbiger Zeit die Gefahr zu groß / vnd in eyl zu keinem Reichstage zugelangen / haben J. Kayf. M. allergnädigst begehret / für dasselbe mahl dero vnbeschwert an die Hand zu gehen. Auff dem Reichstage Anno 1582. hat die Statt Augspurg auß gewissen angezogenen Ursachen / zu der damals herwilligten Contribution sich nicht / dergleichen von andern Ständen mehr / zu vnterschiedlichen Zeiten geschehen / verstehen wollen. Darauß hat die Kayf. M. meinē des Churfürsten zu Sachsen Großhern Batern / Churfürst Augusto allergnädigste Comission vnter dato Wien den 28. Novemb. An. 1582. auffgetragen / die Stadt Augspurg dahin zu behandeln / damit sie sich zu solcher gleichfalls verstehen wolte / weil es J. Majest. allein vor einen mitleidlichen Zuschuß / vnd gar vor keine Schuld bekehrten. Inmassen solches auß dero Vortrag / vnd darauß erfolgten Abschied lauter / zu vernemen / auch sich derenthalben gegen die Stände / dessen gnugsamb erklärt heten / Anjese aber / wird mit getrewen Ständen das Compelle gespielt / alles durch die Kriegs Generaln Commissarios vnd andere Officierer / ihnen Praecepts vnd Gebotsweise / als wenn sie deren Jurisdiction vnterworffen / vnd ihnen vber getrewer Fürsten vnd Stände / ein absolut dominat zu Stunde außgelegt / vnd da man hierzu nicht willigt / vnd cum sacco nicht gleich parat, bebrohet man dieselbe mit schweren Militarischen Executionen, ja man nimmet auch solche zur Hand / vnd schimpffet / presset / vnd trucket dieselbe so lang / biß man das Begehren nach Willen erhalten / vnd solte gleich darüber alles zu Stumpff / Grund vnd Boden gehen.

Was nun dieses für ein schmerzlicher Modus seye / in dem Heyl. Röm. Reich Krieg zu führen / vnd Contribution von den Ständen zuerheben / das können Ew. Kayf. M. als ein gütigster vnd gerechter Kayser / ohnschwer allergnädigst selbst erachten / es werden gehorsame Chur: Fürsten vnd Stände in dero getrewen devotion, darüber höchst perplex vnd bestürzt / dero getrewe Unterthanen / vnd von Gott anvertraute Land vnd Leute aber / werden darüber in höchstes Bekümmernuß gesetzt / vnd halten dieselbige fast täglich / ja

lich / ja fast stündlich mit solchen wehemütigen Klagen / herglichen Seuffzen und threnenden Augen / vmb Schutz und Rettung an / winseln und wehklagen dermassen / daß es einen Stein in der Erden erbarmen möchte : anstatt des andechtigen Gebets schicken sie zu Gott dem Allmechtigen hergliche vnaußhörliche Seuffzen / vnd seynde derogleichen Enormiteten im H. R. Reich sonsten nie erhört worden / noch in den Geschichtsbüchern zu lesen.

Erw. Kayf. M. erzeigen sich gegen dero eygene Erblände / so Kayserlich Landesfürstlich vnd Väterlich / daß sie von denselben durch Außschreibung vnd Haltung öffentlicher Landt : vnd Fürstentage / vnd andere Zusammenkünfte die freywillige Hülfsmittel allergnädigst begehren / das H. R. Reich aber / dessen Hoheit / præeminentz vnd Freyheit doch durch die Welt befannt / muß vnd soll allein vnter dieser Bürde / vnd zwar nicht anders / als weren dessen Stände schon in eine Dienstbarkeit gebracht / also betragt seyn.

Was die schwerlichen ganz vnerträglichen Contributiones vñ gewaltthätige Extorcionen, auch oft in den ohnmittelbahren Erblanden vor Vnheil / Schaden vnd Nachtheil erwecket vnd eingeführet / dessen sind alle Historien voll / vnd die Exempla noch vorhanden.

Die außwärtigen Potentaten schlagen auff diese der Reichsstände pressurn ein sonderbahres Auge / vnd dörfften dahero auch wol ihres eygenen Stats halber / bey solchen betrüblichen procedurn allerhandt Anlaß nehmen vnd endlich in die Sache sich mit einmischen.

Vnd weil dann der pressurn, darunter die freyen Stände des Reichs gedrückt ligen / so viel / auch die dabey verübten excess vnd Enormiteten so groß / dz sie nit grösser vñ beschwerlicher seyn könen / vñ doch gleichwol an dem daß E. Kayf. M. in dero König. Capitulation Chur : Fürsten vnd Ständen des Reichs hochberhewerlichen versprochen vnd zugesagt / sie bey ihren Hoheiten / Macht vnd Gewalt / Würden / Rechten vnd Gerechtigkeiten / vnd zwar jeden nach seinem Stande bleiben zu lassen / auch dabey zu handhaben / zu schützen vnd zu schirmen / in gleichem die heylsam / verfaßte / auch so fest vinculirte Reichs Constitutiones, Crayß Ordnung / vnd kundbares Herkommen / ein solches gar : vnd durchaus nicht zulassen / dieselben auch / vermög E. Kayf. Majest. jetztgedachter höchstæstirnlichen Königl. Capitulation gar nicht vberschritten / oder ein Rescript oder Mandat, oder jchts anders beschwerliches darwider außgehen noch verstatet werden kan / in einige Weiß vnd Wege / ja so gar / daß auch alles / so diesem zuwider erlangt / oder außgehen würde / doch krafftlos / todt vnd abe seyn soll.

Als ist an E. Kayf. Majest. vnser allervnterthänigste gehorsamste Bitte / Sie wollen doch ihrer angeborenen Gürtigkeit / vnd führenden gerechten

Gemüth nach / dieses grosse Esend / Jammer vnd Noth / vnd was für Vn-
 heil / da nicht endende Abschaffung geschähe / erfolgen möchte / allergnädigst
 vnd wol beherrigen / vnd die getrewen Evangelischen vnd Protestirenden
 Chur : Fürsten vnd Stände von dieser grossen vnerhörten / vnd fürter gang
 vnerträglichen Tragsal gang vnd durchaus beständig / liberiren vnd enthe-
 ben / derogleichen wider sie nimmermehr niemandt / wer der auch seyn möge /
 verstaten vnd nachsehen / sondern zu Folge der Königl. Capitulation bey
 ihrer Macht / Gewalt / Rechten / Freyheit vnd Gerechtigkeiten / Kayserlich
 allergnädigst lassen / auch mächtiglich schützen / Dann Ew. Kayserl. Majest.
 selbst zuschliessen / daß inmassen gegen dieselbe Ich der Churfürst zu Sach-
 sen / 2c. dieses allbereit vor dessen / vnd daß Ich solches wegen meiner Landt
 vnd Leute nicht dulden noch einräumen köndte / vnterthänigst erkläret / vnd
 hiemit nachmals in vnterthänigstem respect anerkennen thu / Ich der Chur-
 fürst zu Brandenburg in gleichem / Wir die andern Fürsten vnd anwesende
 Stände solche pressurn der kundbaren Vnmöglichkeit halber / lenger gar nit
 ertragen / auch wegen des Schusses / so wir vnsern von Gott anvertrauten
 Vnterthanen schuldig / Gewissens / auch Ehr respectivē gehörenden Chur-
 Fürstl. Hoheit / Fürstlicher Würdigkeit / vnd allgemeiner Freyheit halben /
 zu diesen eigenmächtigen Gewaltthätigē / den Fundamental gesetzet / Reichs-
 Constitutionen vnd Hertommen / schnur stracks zu widerlauffenden Con-
 tributionen , Exactionen , vnordentlichen Durchzügen / Einquartirung /
 Sammel : vnd Musterplätzen / weiter nicht verstehen / noch dieselben zuge-
 geben vnd verstaten können / Wir wüßten auch gar nicht / wie wir solches ge-
 gen Gott vnd der werthen Posteritet zuverantworten / noch vnsern Vnter-
 thanen sich hiezu gebrauchen zulassen / nachzusehen hetten / Vnd da wir vber
 alles verhoffen von der Soldatesca deswegen vergewältiget werde solten / sind
 zu Ew. Kayserl. Majest. als dem Christlichē gerechten Oberhaupt / wir des als
 ler vnterthänigsten / gehorsamsten vnd gewissen Vertrauens / sie werden vns
 sämplich vnd sonderlich dagegen mächtiglich schützen / vnd auff solchen Fall
 einen vnd den andern / daß er sich vnd seine Lande vnd Leute durch die von
 Gott / der Natur / auch Reichs gesetzten / in allwege zugelassene defension be-
 stes bewahre / vnd versichere / allergnädigst nicht verdennen / noch solches zu
 einiger Vngebührniß anrechnen lassen.

Dann wir bezeugen hiemit sämplich vnd sonderlich / nachmals / wie
 dann auch stracks bey angehenden Deliberationen allerseis geschehen / daß
 Wir in Ew. Kayserl. Majest. vnd des Heiligen Römischen Reichs schuldi-
 ger / vnterthänigster Treu / vnd Gehorsamb vest vnd vnaußgesetzet verhar-
 ren / vnd Ew. Kayserl. Majest. als vnserm hochgeehrt : vnd geliebtem Ober-
 haupt :

Haupt jederzeit allen schuldigen Gehorsamb / Ehr / Treu / Lieb vnd vnterthänigste Veneration mit auffrichtigem teutschen Herzen zutragen / vnd vns beständig erweisen wollen / Thun auch zu E. Kayf. Majest. Kayserlichen Huld vnd Gnaden / vns hiemit / dieselbe aber zu förderst Gott dem Allmechtigen zubeständiger langwiriger Gesundheit / glücklicher Regierung / vnd aller gnädigst erfreulichsten Resolution mit vnterthänigsten Verlangen / gehorsambst gewarten / Vnd seynd derselben allvnderthänigst : gehorsambst trewe Dienste zuerweisen / jederzeit so ganz willig / als pflichtschuldig. Datum Leipzig / am 18. Tag Martij Anno 1631.

Ew. Röm. Kayf. Majest.

Allerunterthänigste gehorsame allhier anwesende
Chur : Fürsten vnd Graffen / vnd der abwesenden Fürsten / Graffen / Herrn vnd Räte
Gesandten vnd Abgeordnete.

Johann Georg Churfürst.

Georg Wilhelm Churfürst.

Augustus Pfalzgraffe.

Johan Philips Herzog zu Sachssen.

Wilhelm Herzog zu Sachssen.

Johann Casimir Herzog zu Sachssen.

Christlan Marggraff zu Brandenburg.

Wilhelm Landgraff zu Hessen.

Friederich Marggraff zu Baden.

Augustus Fürst zu Anhalt.

Friederich Graff zu Solms / als Fürst : Brandenburg : Mit-

Vormunder im Haus Dnolzbach.

Wegen des Herrn Erzbischoffs zu Bremen / J. G. Dittloff Re-
ventlow.

Von wegen Herzog Georg Gustav Pfalzgraffens beyhm Rhein
S. G. Haus Henrich von Winterodt.

Von wegen Herzog Johann Ernsts zu Sachssen S. Gn. Jo-
hann Küger D.

Von wegen Herzogs Christians zu Braunschweig vnd Lüne-
burg / Julius von Bilow.

Von wegen Herzog Friederich Ulrichs zu Braunschweig vnd
Lüneburg / Arnoldt Engelbrecht D.

Von wegen der Fürstl. Vormundschaft des Herzogthums
Württemberg / Jacob Eßler D. Von we-

Von wegen Herrn Adolff Friederichs / vnd Herrn Hans Albrechts
Gebrüder / beyder Herzogen zu Meckelburg / Hartwig Bassaw / &c.

Wegen der Fürstl. Abtissin zu Quedlingburg S. G. Friederich Lenz D.

Von wegen der Herren Graffen zu Schwarzburg vnd Hohnstein /
Sonderhäuslicher Linien / &c. Christoff Lappe.

Von wegen der Herrn Graffen zu Schwarzburg vnd Hohnstein /
Küddelstädtischer Linien / Elias Scheffel.

Philipp Ernst / Graffe vñ Herr zu Mansfeld / Edler Herr zu Heldrun-
gen / &c. vor mich vnd meine Vettern / Evangelischer Religion zugehan.

Von wegen der Evangelischen Graffen vnd Herrn des Fränckischen
Graiffes / Friedrich Reichardt Mockel.

Wegen meiner Committenten der Wetteraw, vnd Westerwäldischen
Graffen / Philipp Reinhard Graffe zu Solms / &c.

Wegen der Herrn Graffen zu Stollberg vnd Hohnstein / Friederich
von Uder / &c.

Wegen der Herrn Graffen von Barby vnd Myling / Henrich Debing.

Von wegen Gräfflicher Lippischer Vormundschafft / auch wegen der
Herrn Graffen zu Bentheim / Teckelburg / Steinfurt / Christoff Deich-
man D.

Wegen der Herrn Graffen zu Waldeck vnd Pyrmont / Zacharias
Victor D.

Wegen der sämpftlichen Herrn Keussen von Plawē / Johan Richter D.

Wegen der sämpftlichen Herrn von Schönburg / Johannes Pracht.

Wegen der Statt Straßburg / Daniel Ringle.

Wegen der Statt Nürnberg / vnd andern Fränckischen Stätte /
Georg Christoff Volckamer.

Wegen der Statt Lübeck / Otto Zanel D.

Wegen der Evangelischen Stätte in Schwabē / Mattheus Claus D.

Wegen der Statt Franckfurt am Mayn vnd anderer mit angehöriger
Stätte / D. Maximilianus Faust von Aschaffenburg.

Von wegen der Statt Mühlhausen in Thüringen / Christianus Dhe-
me D.

Von wegen der Statt Nordhausen / Paulus Michaelis D.

Beylagen zum Kayf. Schreiben.

Beylage Lit. A.

DEr Röm. Kayf. Majest. KriegsRath vnd besteltem Obristen / Herrn
Wolff Rudolph von Ossa, &c. wird hiennit angedeutet / Höchsternan-
re jhr

te ihre Kayf. Majest. haben sich allergnädigst resolvirt / daß Er Herr Obrister die Quartier im Thüringischen Craiß / in etwas der proportion nach / wie in denen herausigen Craissen leichtern vnd ringern / deßwegen auch im Nahmen Ihrer May. dieselben Stände ersuchen solle / daß sie bey anjeko herfürbrechenden allerhand feindlichen Gewaltthätigkeiten / gutwillig das ihrige / nach der angeordneten moderation præstiren vnd beytragen / bis ihre Majest. sich nach gelegenheit anders resolviren werden.

L. S.

Per Imperatorem ex Consilio bellico

den 12. Octob. 1630.

Johann Georg Bucher m. p.

Verzeichnuß /

Was Fürsten vnd Stände des Thüringischen

Craißes Monatlich contribuiren sollen /

Als:

1434. Thaler auff 1. Compagn. sampt dem Haffer Coburgk.
 1434. Thaler auff 1. Compagn. Altenburg.
 1434. Thaler auff 1. Compagn. Weimar.
 717. Thaler auff eine halbe Compagn. Eysennach.
 1414. Thaler auff 1. Compagn. die Graffschafft Schwarzburgk.
 717. Thaler auff 1. halbe Compagn. Stollbergk.
 717. Thaler auff 1. halbe Compagn. die Herrn Reussen.
 487. Thaler auff 1. halben Stat die Herrn von Schönburgk.
 717. Thaler auff eine halbe Compagn. die Statt Mühlhausen.
 487. Thaler auff ein halben Stat / die Statt Nordhausen.
 Vnd 1200. Thaler die Graffschafft Mansfeldt / vnderhebt jeko die Guarnison zu Mansfeldt.

Beylage Lit. B.

S Bruchlenchtiger / Hochgeborner Fürst vnd Herr / Was bißhero E. S. Gn. der Röm. Kayf. M. vnserm allergnädigsten Herrn / zu vnderhalt der Armaden / zu aller vnderthänigsten Ehren zum besten præstirt vnd geleystet haben / solches ist offenbar / vnd mir nicht unbekandt / Dahero ich auch in Erwegung desselben bey meinem jezigen vber die Kayf. Soldatesca, antretendem Commando, dieselbe viel lieber verschont / als mit fernerer Einquartirung oder Contributionen gravirt sehen wolte. Hingegen aber / ist auch deroselben nicht unbekandt / was es jeko mit den Kayserl. Quartiren vor eine Beschaffenheit habe / wie

D

wie

wie man damit überall so genau eingezoget / also daß ich gleichsam erheischen
 der eufferster vnd vnwiderrreiblicher Noth nach / wider meinen Willen gemüß-
 siget werde / E. F. G. noch erwan an Kayserl. Kriegsvolck / dero in newigkeit zu
 Regenspurg / von oballerhöchgedachter Kayf. M. selbst vnderzeichneten Ordi-
 nanz gemäß / auff eine geringe Zeit zuverpflegen / gehorsamslich Anheimb zu
 weisen / dieselbe E. Fürst. G. darüber vnderthäniges fleißes ersuchend vnd bit-
 tend / Sie geruhen / in erwegung angezogener erheblichen Motiven, vnd zu fer-
 nerer contestirung ihrer bißhero rühmlich continuirter gehorsambster trewer
 devotion sich in Gnaden noch so weit anzugreifen / daß eine Anzahl Kayserl.
 Volcks / in dero Fürstenthumb vnd Lande willfährig auffgenommen / vnd da-
 rinnen eine geringe frist mit Quartiren vnd Notdürfftigen Vnderhalt besage-
 ter Ordinanng gemäß / accommodirt vnd versehen werden mögen / Oder im fall
 es dero selben beliebiger vnd annehmlicher seyn würde / an statt der Nottringlich
 würcklichen Einquartirung / dabey sich jedesmal allerhand inconuenientien
 zuereugen pflegen / eine gewisse Summa Geldes / nemlich zehentausent Reichs-
 thaler herzugeben / vnd selbige sampt dem alte zur Kayserl. Kriegs Cassa hinder-
 stelligem Rest / dem edelwegen herzu verordneten Kayf. Commissario / dem Ed-
 len / Vesten vnd Mannhafften Vicedomb von Eckstatt / naher Franckfurt in
 Thüringen / Monatlich gewiß vnd unfehlbar einlieffern zulassen ; Bin ich hin-
 gegen erbötig / die nothwendige vorhabende Einlofirung von E. Fürstl. G. Lan-
 den / wie schwer es mir immer sellet / abzuwenden / vnd anderwertis einzurichten ;
 Sothane gnädige willfährige Bezeigung / benebenst das selbige an gehörigen
 Orten zu rühmen / ganz willig verbleibe / vnd E. Fürst. Gn. in vnderthäniger ge-
 fälligkeit zu verdienen geffihen / welche ich damit in Göttlicher protection zu al-
 len Fürstl. Wolergehen / dero aber mich zu beharlichen Fürstl. Gn. treulichst
 empfehlen thue. Datum Halberstatt den 6. Tag Jenner / Anno 1631.

Ew. Fürstl. Gn.

Vnderthäniger

Johann Graf von Tilly.

An Herzog Johann Philippen zu Sachsen / 16.

In simili

An die andern Herzogen zu Sachsen / 16.

Beilage



Beilage Lit. C.

Verzeichnuß / Was die Herrn Stände des Thüringischen Crayffes auff 34. Compagn. vnd acht Obristen Stab Monatlich contribuiren sollen.

- 10000. Thaler das Fürstenthumb Coburgk.
- 10000. Thaler das Fürstenthumb Weimar.
- 10000. Thaler das Fürstenthumb Altenburgk.
- 3000. Thaler das Fürstenthumb Saxeisenach.
- 8500. Thaler die ganze Graffschafft Schwarzburgk.
- 1500. Thaler die Graffschafft Stollbergk.
- 2800. Thaler die Herrn Reussen.
- 1280. Thaler die Statt Mühlhausen.
- 1400. Thaler die Herrn von Schönburgk.
- 800. Thaler die Statt Northausen.

Summa / Neun vnd vierzig tausent zwenhundert vnd achtzig Thaler.

Die Graffschafft Mansfeldt vnderhelet die Quartison auff dem Hause Mansfeldt / vnd eine halbe Compagn. Crabaten.

Signatum Halberstatt den 6. Tag Januarij / An. 1631.

L. S.

Johann Graffe von Tilly m. p.

D. 2. Copia

Beilage





Copia Schreibens

Den Hochwürdigsten / Durchleuchtigen /
 auch Durchleuchtigsten vnd Hochgebornen Fürsten vnd
 Herrn / Herrn Anselm Casimiren zu Mainz / Herrn Philipp Christo-
 phen zu Trier / vnd Herrn Ferdinanden zu Eöln / Erzbischoffen: auch Herrn
 Maximilian beyden Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen in Ober: vnd Nie-
 der Bayern / etc. des Heyl. Römischen Reichs durch Germanien / Gallien /
 auch des Königreichs Arelat / vnd durch Italien Erg Canslern Ergtruchsäp-
 fen vnd Churfürsten / vnsern besonders lieben Freunden / freund-
 lichen lieben Bettern / vnd Brüdern / auch
 gnedigsten Herrn / etc.

Schwürdigste / Durchleuchtige / auch Durchleuchtigste
 vnd Hochgeborne Fürsten / E. etc. auch Churf. Gn. vnd
 Durchl. Durchl. seyndt unsere freundliche Dienste / vnd was
 Wir Liebs vnd Guts vermögen / auch unsere vnterthänigste
 vnd ganz willigste Dienste zuvor / besonders liebe Freunde /
 freundliche liebe Bettern vñ Brüdere / auch gnedigste Churfürsten vnd Herrn.

Was vor ein recht elender / betrübter vnd hochgefährlicher Zustandt in
 vnserm geliebten Vatterlandt Teutscher Nation sich befindet / wie die Gemü-
 ter der Stände distrahirt, die fundamental Gesetze / vnd andere heylsame: so
 fest verbundene / vnd hoch verpönte Reichs Constitutiones labefactirt, ja von
 der vnbandigen Soldatesca gleich gar vernichtet / die Hoheit / Ehr vnd Wür-
 digkeit der Chur: Fürsten vnd Stände des Reichs / darinnen doch dignitas &
 robur Imperij beruhet / beschimpffet / vnd herunter gebracht / auch derer Crafft
 vnd Macht geschwächet / vñnd sonderlich die Evangelischen vnd Protestiren-
 den Stände mit dem vnaußhörlichen viel Jahr hero continuirenden über-
 mengten Verbungen / vnordentlichen Durchzügen / gewalthätigen Einquar-
 tirungen / vnerhörten Geldtschazungen / Contributionen, Exortionen,
 Raub / Plünderung vñ andern jämmerlichen pressurn beträngt / ihre armie vn-
 schuldige Vnterthanen neben angelegter grosser Qual vñnd Pein ganz er-
 schöpfft / theils in das bittere Elend verjagt / theils aber gar erbärmlich hinge-
 richtet / viel schöne Landt vnd Provincien verödet vnd verwüestet / alle gute Po-
 licy vnd

lichen vnd Ordnung verstorret / vndt grausamlich ganz Barbarisch grassiret,
 vnd viel grobe Sünd vnd Laster / mit Schändung Frauen vnd Jungfrauen
 vnd sonsten also abschewlich / daß sich auch wilde Völcker / welche von Gott
 vnd seinem Wort nichts wissen / darüber emferben solten / verübet / Ingleichen
 wie mit Vergießung so vieles Edlen Bluts erworben / so Tapffer vnd Mann-
 hafft jederzeit erhaltene / vñ in aller Welt hochberühmte vnd gepreißete Teutsche
 libertet getrucket vnd fast gar in boden gelegt / so wol die getrewen Reichs-
 Stände / vngeachtet das Heyl. Römisch. Reich ein freyes Reich / den Stän-
 den auch / daß man sie allerselts bey ihrer Hoheit / Macht / Gewalt vnd Frey-
 heit / jeden seinem Stande nach lassen vnd schützen / vnd darwider kein Man-
 dat oder Beuehl außfertigen wolten / auch da es gleich auß gehen würde / doch
 als nichtig gehalten werden solte / in der Röm. Kayserl. Mayst. geschwornen
 Königl. Capitulation so hoch vnd thewer versprochen vnd zugesagt / doch nicht
 anders / als weren solche allbereit vnter das Joch der Dienstbarkeit gebracht /
 von deme vndisciplinirten Kriegsvolk tractirt, ihnen alles præceptis vnd Ge-
 botsweisse / auch von geringen Stantspersonen / subdelegirten, vnd fast je-
 dem Befelchhaber / so sich nur des Höchstgeehrten Kayserl. Nahmens gebrau-
 chen thut / außferlegt / vnd da man wegen grossen Vnvermögens zustehender
 Freyheit / auch Gewissens vnd Standis halber darzu nicht verstehen kan / mit
 harten militairischen Executionen betrawet / dieselbe enfferig zu Werck stellet /
 vnd in summa nicht anders / als wenn man alles vmbwenden wolte / verfab-
 ren wird. Solches ist Ew. EEE. Churf. G. G. vnd Durchl. Durchl. gutwis-
 sendt / auch leyder Reichs : vnd fast Weltkündig : Desgleichen offenbahr vnd
 vnderborgen / mit was grosser gewißlich in Imperio Romano sonsten nie er-
 hörter Gedult / die getrewen Stände viel lange Zeit hero den Schmerzen vnd
 Schaden empfunden / darüber geklaget / gewünselt / geseuffzet / vnd vmb aller-
 gnädigste Abschaffung / vnd Rettung allerunterthänigst angesuchet / gesehet
 vnd gebetten / so wol von Ew. EEE. Churf. G. G. vnd Durchl. Durchl. neben
 vns den beyden Churfürsten zu Sachsen vnd Brandeburg / 2c. Ihrer Kay-
 Mayst. bey den deme zu Mühlhausen Anno 1627. als auch auff dem iero zu
 Regenspurg verwichenes 1630. Jahrs gehaltenem convent außführlich vn-
 terthänigst remonstrirt, vnd darneben die grosse Gefahr / so hieben zubeforgen /
 trewlich repräsentirt, worauff aber / wenig Besserung erfolget / sondern viel-
 mehr von Tag zu Tag alles härter hergangen / vnd die in den so hoch geschwor-
 nen vnd bethewerten fundamental Gesetzen / vnd Reichs Constitutionen ver-
 bortene lateres duplicirt, ja triplicirt worden / dabey dann sonderlich auch auff
 jenigem allhiefigem friedfertigen Convent vber E. EEE. Churf. GG. vnd
 Durchl. Durchl. vnd anderer ihrer Bündis Ständen eigene armee, vnd daß

anhero von dero Generaln, Graff Johan von Tilly/die Contributionen noch
weit mehr erhöhet / vnd mit großem Ernst erzwingen werden wolten / sehr ge-
klagt / Derwegen wir auch Gewissens / Ehr / Nahmens vnd Standts hal-
ben anders nicht getönet / dann dahin vns zu entschliessen / daß Wir solche be-
kümmerliche verderbliche Pressuren / länger nicht zuden vermöchten / auch
gegen Gott / dem Heyl. Röm. Reich / vnd werthen Posteritet nicht zu verant-
worten hetten. So werden auch hierüber dessen E. EEE. Churf. S. G. vnd
D. D. mit vns einig seyn / daß gleichwol im Heyl. Röm. Reich nie erhört /
daß eins theils Stände Ihre Mit Stände / welche respectiue in gleicher Ehr/
Würde / Hoheit / Dignitet vnd dann Freyheit mit dergleichen Grundverderb-
lichen Kriegspressuren / vnd einer solchen starcken Kriegsverfassung / so viel
vnd lange Jahr beschwert / getrüekt / vnd belästiget.

Wie hoch vnd sehr förtet / daß ohne diß zwischen den Ständen von die-
len langen Jahren hero der Geistl. Güter halber / vnd was denselben mehr an-
hangig / sich enthaltende vnd all noch schwebende differentien vnd Irungen
entstandenes Mißtrauen / durch das außgelassene Kayf. Edict vnd die dar-
auff erfolgten hin vnd wieder zuhanden genommene Executionen vnd Refor-
mationen vermehret / bedarff keiner Außführung / sondern ist gnugsamb vor
Augen / vnd wir thun auch hiemit die wegen obangeregtes Kayserl. Edicts in
deme an allerhöchstgedachte Ihre Kayf. Mayst allerunterthänigst gethanem
Schreiben befindliche wolgegründete vnd im Heyl. Römischen Reich in solchen
Fällen hergebrauchte contradiction vnd protestation, vnd daß wir zu solchem
weder quoad formam iudicii & processus, noch quoad merita & executione
gang nicht verwilligen / noch dasselbe eingehen vnd einräumen können / anhero
wörtlich utilissimo modo, per expressum repetiren, vnd erholen / vnd E. EEE.
Churf. S. G. vnd D. D. hiemit zugleich davon wahre Copiam vberschicken,
nicht zweiflende / Sie werden solches dermassen beschaffen / vnd so fest gegrün-
det befinden / daß denselben billich allergnädigst räum vnd statt zugeben.

Ersuchen auch darauff vnd bitten E. EEE. Churf. S. G. vnd D. D.
freundlich vnd vnderthänigst / Sie wollen sich vnser der beyden Churfürsten/
Sachsen vnd Brandenburgie. als dero Mit Churfürsten / vermög der Churf.
Verein: Treulich: so wol vnser / der Fürsten vnd Stände / als edeler vnd nütli-
cher Mitglieder des Heyl. Röm. Reichs / vnd also dieser gang hochwichtigen
Sachen ihres mittragende Churf. Ampts halber / als fürtreffliche Seulen des
Heyl. Röm. Reichs löblich vnd enfferig mitannehmen / vnd nicht allein / bey al-
lerhöchstged. Iher Kayf. Majest. durch dero vielgestende authoritet vnderthe-
nigste bewegliche Anerinnerung thun damit gang vnverlängt den so grossen
vnerträglichen Beschwerden einsten würcklich remediirt, vnd der Edele wehrig
höchst

höchstnöthige / fast gantzlich verlohrene allgemeine durchgehende seelige Friede,
gleich postliminio glücklich restaurirt vnd sicherlich vnd wol stabilirt, auch
zu dessen rechter Befestigung durch milde vnd gelinde im Heyl. Röm. Reich
hergebrachte Mittel vn wege / die Irrungen / so sich zwischen den Reichs Stän-
den in einem vnd andern von so viel langen Jahren hero / vnd annoch erhalten /
gütlich vnd rühmlich accommodirt werden mögen / Ew. III. Churf. S. S.
vnd D. D. auch vor sich selbst vnd an ihre hohen Orth freundlich vnd gnedigst
sich dazu bequemen vnd dero Friedfertigkeit / auch Liebe vnd Sorgfalt / vor die
allgemeine Wollfahrt des geliebten Vaterlandts hietien erscheinen lassen / so
wol ihrer religionsverwande Mit Stände dazu ebenmessig disponiren, In-
gleichem mit ihrem auff den Weinen habenden Kriegsvolck die Evangelischen
vnd Protestirenden Stände im geringsten weiter nit weder mit Durchzügen /
Einlagerung / Contributionen, noch andern pressuren / vnter keinem pretext,
vnd Vorwenden zubeträngen vnd zubeschweren / ganz nicht nachsehen / son-
dern vielmehr hiebey der verbündlichen Reichsgesesen sich freundl. vnd gne-
digst erinnern / vnd zu mehrer Weiterung nicht Ursach geben / wie dann auch
zu besserer Beförderung der gütlichen tractaten keine commissiones oder exe-
cutiones weiter außbringen / auch was disfalls so wol durch die Soldatesca, als
in andere wege allbereyt geschehen / allerdings in vorigen Standt wider setzen
lassen / Unsers Theils contestiren vnd bezengen wir hiemit vor Gott vnd der
Welt / daß wir an allem Unheil / so darauß / da diesen grausamen Trangsalt
nit wirklich ehistes abgeholfen werde solte / entstehen möchte / ganz ohnschul-
dig seyn wollen / dann wir suchen / begehren vnd erwünschen auß friedliebend-
den Herzen vnd Gemüth nichts höhers noch mehrers / dann daß durch Gütli-
che Vergleichung / alle Mißverständte nach billichen Dingen gantzlich / vnd
zu Grundt möchten lopirt vnd bengelegt / auffrechts Vertrauen / als firmis-
simum pacis & mutuae concordiae vinculum gestiftet / die fundamental vnd
Reichsgesese wol observirt, die teutsche Freyheit nicht betrucket / Chur: Für-
sten vnd Stände / bey ihrer Hohett / Ehren / Würden / Privilegien / Immu-
niteten auch Recht: vnd Gerechtigkeiten gelassen / niemand / so da recht leyden
vnd geben mag / vberleyet / vnd wider Recht vnd Billigkeit beschwert / die
grausamen Vuordnungen / Pressuren vnd Gewalthaten emgestellt / allgemei-
ner bestendiger Friede widerbracht / vnd des Jammers / Elendts / Dede vnd
Verwüstung / auch erschrocklicher Blutstürzung / doch ein sten ein Ende ge-
macht werden möchte.

E. III. Churf. S. S. vnd D. D. ist ihet erlerchten diseretion nach be-
standt / was die leidigen extremiteten / auch in den mächtigsten Regimenten vor
Unheil / Noth / Gefahr / Elend / devastation vnd Ruin eingeführet / vnd wer-
den da

21 7c 4058

den dahero selbstem auß friedfertigen Herzen ermessen vnd schliessen / daß en
lich / da nicht heilsame gültliche Vermittelung geschicht / die Hoheit vnd Wür
digkeit des Heyl. Röm. Reichs mercklich weiter periclitiren, auch wol gar wel
ches doch Gott gnediglich verhüte wolle / zu der Chur: Fürsten vnd Stände im
merwehrenden schimpff vnd verweiß zu Boden getrieben werden dörfte: E
möchten auch die außwertigen Potentaten sich wol gar zu letzt in das Wer
mit einmischen / vnd dabey ein Stand / so wol als der ander / ohne vnterschei
der Religion das Elend Verderb vnd Vntergang zubefahren haben.

Thun aber zu E. E. E. Churf. B. B. vnd D. D. vns vielmehr aller fried
liebenden / auffrechten freundlichen vnd gnedigsten intention, vnd daß sie nebe
vns gern diesem obangedeutem Christlichen Zweck zuerreichen ganz begier
vnd geneigt seyn werden / freundlich vnd vnderthänigst versehen / vnd dahero d
ren freundlichen vnd gnedigsten Antwort / so wol förderlicher Tagsetzung sich
res Orts / vnd bequemer Zeit / zu obvermeldten gültlichen tractaten, darinne
wir vns / so viel Gewissens / Ehr: vnd Rahmens halber geschehen kan / also zu
bezeigen geneigt / daß hirbey Billigkeit vnd friedliebendes Gemüth zuerspüre
seyn soll / freundlich vnd vnderthänigst erwarten.

Vnd seind E. E. E. Churf. B. B. vnd D. D. angenehme / auch vnderthä
nigste Dienste zuerzeigen / jederzeit willig vnd gestieffen / Datum Leipzig / den 24
Martii, Anno 1631.

E. E. E. Churf. B. B. vnd Durchl. Durchl. trewe Freunde / vnd Diener
auch vnderthänigste /

Allhier anwesende Churfürsten / Fürsten vnd Graffen / vn
der abwesenden Fürsten / Graffen / Herrn vnd Stätt
Rähte / Gesandten vnd Abgeordnete.

E N D E.



1077

MC



ffen / daß ent
eit vnd Wü
wol gar wel
d Stände im
n dörffte: E
n das Werd
ne unterschel
aben.

hr aller fried
d daß sie nebe
ganz begieri
vnd daher d
gsetzung sich
en, darinne
kan / also st
h zuverspüre

uch vnderth
ipzig / den 24

vnd Dienst

Graffen / v
vnd Stätt

mc

ULB Halle 3
004 806 905






N: 35,14

Der

Durch

Wegen eines
vnd Protestiret
des H. Kö

Beneben der Cop
Durchleuchtig. zu
An Hochst. Ho
Ständ

Cop
Eins an die
Das ander/

So die sampliche
vnd Ständte/

Getruckt



Vc
4056

schen
dte

fürstl.
ragsl

Co

en

